

sein, aus dem Fehlen eines Wappens und der Angabe lediglich des Rufnamens im Siegelfeld auf niedere Abkunft des Siegelführers zu schließen. So zeigt z. B. das Siegel des Magdeburger Domherrn Burchard von Glinde im Siegelfeld einen Arm mit einem Palmwedel, in zwei durch konzentrierte Kreise gebildeten Schrifträndern die Worte: *Hic in conclavi Burchardi verba signavi*, was auf die Wahl des Erzbischofs Burchards v. Woldenberg 1232 zu beziehen ist (vgl. die Beschreibung des Siegels DA. 3 S. 419 Anm. 1). Ein etwa gleichzeitiges Siegel eines anderen Magdeburger Domherrn, des Grafen Albrecht v. Gleichen, zeigt zwar im Felde ein Wappentier, am Rand des Feldes aber auch nur den Vornamen Albertus. Die Umschrift: *Presenti signo scriptum presens ego signo* (UB. der Erfurter Stifter u. Klöster 1 S. 122f. Nr. 226) läßt erkennen, daß der Stempel zum Siegeln als Briefverschluß bestimmt war. Umschriften in Form von Versen und Sinnsprüchen scheinen auf den Gebrauch von Briefsiegeln zurückzugehen. Zu der S. 25 Anm. 2 angeführten Literatur verweise ich ergänzend auf die verdienstvolle Zusammenstellung metrischer Siegelumschriften durch Frhr. v. Ledebur im Archiv für deutsche Adelsgeschichte 1, Berlin 1863, S. 212 ff.

Berlin-Dahlem.

G. Wentz.

5. Spätes Mittelalter (1250–1500)

Wilhelm Bertrams, Der neuzeitliche Staatsgedanke und die Konkordate des ausgehenden Mittelalters (Analecta Gregoriana, Cura Pontificiae Universitatis Gregoriana edita, vol. 30 Ser. Facul. Iuris Canonici Sectio B Nr. 3) 1942; 192 S. — Es ist nicht möglich, in einer kurzen Anzeige auch nur die mannigfachen Anregungen, die dieses Buch bietet, aufzuzählen, wir müssen uns auf den Hauptgedankengang beschränken. Der Vf. zeigt, wie die ma. Weltordnung, die sich auf die beiden universalen Mächte Kirche und Imperium stützte, seit dem Ende des 13. Jh.s sich aufzulösen beginnt und durch eine neue Gesellschaftsordnung ersetzt wird, getragen durch die sich immer mehr festigenden und immer umfassendere Ansprüche stellenden nationalen Staaten. In den kirchlichen Organismus selbst werden neue Ideen hineingetragen, die sich auswirken in dem Kampf zwischen Konziliarismus und dem hierarchischen Prinzip, d. h. der monarchischen Leitung der Kirche durch den Papst. Nachdem diese Krise durch Martin V. überwunden ist, stellt sich die Kirche auf den neuen Standpunkt, daß Staat und Kirche nebeneinander bestehen können, daß sie auf völkerrechtlicher Grundlage miteinander verhandeln und Verträge schließen müssen. An der Kurie entsteht dafür als neue Behörde das Staatssekretariat; damit hängt auch die Entstehung der ständigen Nunziaturen zusammen (S. 110). Das Ergebnis der Verhandlungen auf gleicher Ebene zwischen Staat und Kirche sind die Konkordate. B. behandelt die Konstanzer Konkordate (1418), die Fürstenkonkordate (1447) und das Wiener Konkordat (1448), das Konkordat Leos X. mit Frankreich (1516) und die Abkommen mit einigen kleinen Ländern, Neapel u. a. — Es liegt in der Natur der Dinge, daß sich zu diesem ungemein anregenden Buche manches Einzelne sagen läßt. Daß endlich Staat und Kirche auf gleicher Ebene mit-